

gültig ab 1. Mai 2024

## Anlage I

L o h n t a f e l

*für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe,  
der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe  
im Bundesland Kärnten*

| K a t e g o r i e  | Bruttolohn monatlich |
|--|----------------------|
| 1 alle MeisterInnen, selbständiger WirtschaftlerInnen, staatlich geprüfter ReitlehrerInnen, selbständige BioenergieanlagenbetreuerInnen    | € 2.556,50           |
| 2 alle FacharbeiterInnen, HandwerkerInnen, TraktorführerInnen, SennerIn, FahrverkäuferIn, ReitinstrukterIn, BaumwärterInnen                | € 2.208,50           |
| 3 angelerntes Personal, ChampignonpflückerIn, Buschenschankpersonal, Ladnerin, WanderreitführerIn, BereiterIn, BioenergieanlagenarbeiterIn | € 2.097,50           |
| 4 ungelerntes Stallpersonal, ungelernte Hof-, Feld-, Küchen- und GartenarbeiterIn, Erntehelfer   | € 1.862,00           |

gültig ab 1. Mai 2024

## Anlage II

**LEHRLINGSEINKOMMEN**

|             |            |
|-------------|------------|
| 1. Lehrjahr | € 987,00   |
| 2. Lehrjahr | € 1.237,00 |
| 3. Lehrjahr | € 1.564,00 |

Lehrlingen gebührt auf Verlangen die volle freie Station.

Auch Lehrlinge haben Anspruch auf Sonderzahlungen gem. § 19 des Kollektivvertrages.

Wenn die Lehrzeit abgelaufen ist, die Facharbeitprüfung aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, erhält der Lehrling die Entlohnung nach den Bestimmungen für einen ungeprüften Arbeiter. Nach erfolgter Ablegung der Facharbeiterprüfung wird die Differenz auf den Facharbeiterlohn nachgezahlt.

**PRAKTIKANTENENTSCHÄDIGUNG**

gem. § 7 Z. 3

|   |   |
|---|---|
| 1. Praktikanten der Höheren Schulen, der Universitäten und FH's | € 784,00                                      |
| 2. Praktikanten der Landwirtschaftlichen Fachschulen            | € 604,85 inklusive anteiliger Sonderzahlungen |

Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug.  
(Gültig ab 01.01.2025)

gültig ab 1. Mai 2002

## Anlage III

**Bewertung der freien Station (gem. § 7 Z. 1 Abs. 2)**

|                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| <b>Volle freie Station</b>      | <b>€ 196,20</b> |
| freie Verpflegung               | € 156,96        |
| freie Wohnung                   | € 19,62         |
| freie Beheizung und Beleuchtung | € 19,62         |

**Bewertung des Grunddeputates (gem. § 7 Z. 1 Abs. 3)**

Erhält der Dienstnehmer als Bestandteile der Entlohnung im Sinne des § 7 Z. 1. Abs. 3 das Grunddeputat (Wohnung, Beleuchtung und Beheizung) so wird dasselbe mit dem einheitlichen Bewertungssatz von 58,87 Euro monatlich bewertet und auf den Monatslohn angerechnet. Bei vereinbartem Stundenlohn wird das beanspruchte Grunddeputat mit einem 173stel des Bewertungssatzes auf denselben angerechnet. Bei nur teilweiser Inanspruchnahme des Grunddeputates ist die Wohnung mit 40 v. H., die Beheizung mit 50 v. H. und die Beleuchtung mit 10. v. H. zu berechnen. Für mitarbeitende Familienangehörige von Dienstnehmern erfolgt keine Anrechnung.

## Anlage IV

Die Vertragspartner kommen überein im Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe ausschließlich für Dienstnehmer, die im Rahmen von Arbeitgeberzusammenschlüssen beschäftigt werden, folgende Regelungen anzuwenden:

### § 1 Wegzeitenregelung für Fahrtstrecken außerhalb der Arbeitszeit

1. Für jeden Dienstnehmer eines Arbeitgeberzusammenschlusses ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ein Bezugsort zu definieren. Es kann nur ein Bezugsort (in der Regel der Sitz eines der beteiligten Betriebe) festgelegt werden.
2. Für die Fahrtstrecke Wohnort – Bezugsort und zurück (Bezugsstrecke) wird keine Vergütung geleistet.
3. Sobald durch die Hin- oder Rückfahrt zu/von einem Arbeitgeberzusammenschluss-Betrieb ein tatsächlicher **Mehraufwand an zurückzulegenden Kilometern** im Vergleich zur Bezugsstrecke entsteht, erhält der Dienstnehmer amtliches Kilometergeld im Ausmaß der zusätzlichen Wegstrecke. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dem Dienstnehmer der Mehraufwand der Fahrtkosten (Mehrkosten des Tickets) zu ersetzen.
4. Ein **zeitlicher Mehraufwand** für die Fahrt zu/von einem Arbeitgeberzusammenschluss-Betrieb wird abgegolten, sobald die jeweilige Fahrtdauer die Fahrtdauer der Bezugsstrecke um mehr als 15 Minuten überschreitet. Dies bedeutet, dass ein zeitlicher Mehraufwand von 15 Minuten nicht abgegolten wird. Übersteigt der zeitliche Mehraufwand 15 Minuten, gebührt für den zeitlichen Gesamtmehraufwand
  - von 16 Minuten bis 30 Minuten – ein viertel Stundenlohn
  - von 31 Minuten bis 45 Minuten – ein halber Stundenlohn
  - von 46 Minuten bis 60 Minuten – ein dreiviertel Stundenlohn
  - darüber hinaus – entsprechend dem tatsächlichen zeitlichen Gesamtmehraufwand (- 15 min)

### § 2 Befristete Dienstverhältnisse

Schließt ein Arbeitgeberzusammenschluss einen nicht länger als sechs Monate befristeten Dienstvertrag mit einem Dienstnehmer ab, so ist die Vereinbarung einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber unwirksam.